



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

Riemergasse 7
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
13 C 1465/92
6. 11. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 314/92/Mi/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4238
Fax 502 06/ 259

Datum
29. 03. 93

Betreff
Entgeltlichkeit des "Castings" bei Modell-
agenturen, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichts im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Modells beteiligten Kreisen des Gewerbes (Werbeunternehmen) und des Fremdenverkehrs (Modellagenturen) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Vermitteln sie Modells?
2. Erteilen Sie Aufträge zur Vermittlung von Modells?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach mangels anderer Vereinbarung bei nach einem "Casting" beim Auftraggeber (Probeaufnahmen und Vorsprechen bzw. Vorstellen) nicht erfolgreicher Vermittlung die vermittelnde Modellagentur gegen den Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Pauschalbetrages für Organisationsaufwand hat, der auf einem Stundensatz für eigene Arbeit, weiters Telefonaten, Anfertigung und Aufhängen von Plakaten, Fahrtkosten und Bezahlung von Mitarbeitern beruht?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 50 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw. eine dieser Fragen beantwortet wurden. 35 dieser Äußerungen stammen aus dem Gewerbe und 15 aus dem Fremdenverkehr. Aus Wien kommen 20 dieser Äußerungen, 3 aus dem Fremdenverkehr und 17 aus dem Gewerbe. Der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 8 Befragten aus dem Gewerbe und 11 Befragten aus dem Fremdenverkehr bejaht, einer der Befragten ließ Frage 1 unbeantwortet. 35 Befragte aus dem Gewerbe und 10 Befragte aus dem Fremdenverkehr bejahten die zweite Frage, einer der Befragten ließ die zweite Frage unbeantwortet. 6 Befragte aus dem Gewerbe und 6 Befragte aus dem Fremdenverkehr bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3 wurde von 11 Befragten aus dem Gewerbe und 6 Befragten aus dem Fremdenverkehr bejaht, wobei ein Befragter aus dem Fremdenverkehr die dritte Frage unbeantwortet ließ. 24 Befragte aus dem Gewerbe und 8 Befragte aus dem Fremdenverkehr verneinten die dritte Frage. Hiebei meinten zwei Verneinende aus dem Gewerbe und 4 Verneinende aus dem Fremdenverkehr, daß ein derartiger Anspruch auf Ersatz eines Pauschalbetrags für Organisationsaufwand ausdrücklich vereinbart werden muß. 4 Verneinende aus dem Fremdenverkehr bezeichneten Casting als absolutes Service von Modell-

- 3 -

agenturen an den Kunden, das auch bei nicht erfolgreichem Abschluß nicht extra in Rechnung gestellt wird.

Da 32 der Befragten die dritte Frage verneint, 17 der Befragten diese bejaht haben, und einer der Befragten die Frage 3 unbeantwortet ließ, hat sohin die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3 verneint.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeunternehmen und Modellagenturen kein Handelsbrauch besteht, wonach mangels anderer Vereinbarung bei nach einem "Casting" beim Auftraggeber (Probeaufnahmen und Vorsprechen bzw Vorstellen) nicht erfolgreicher Vermittlung die vermittelnde Modellagentur gegen den Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Pauschalbetrags für Organisationsaufwand hat, der auf einem Stundensatz für eigene Arbeit, weiters Telefonaten, Anfertigung und Aufhängen von Plakaten, Fahrkosten und Bezahlen von Mitarbeitern beruht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

